

Bezirksregierung Münster

Frau

Mutterschutz

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter - Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Sehr geehrte Frau _____,

nach der vorliegenden ärztlichen Bescheinigung erwarten Sie die Geburt Ihres Kindes voraussichtlich am _____.

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen Sie gemäß § 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchuG) nicht beschäftigt werden; es sei denn, Sie erklären sich ausdrücklich und jederzeit widerruflich dazu bereit.

In den Fällen, in denen ein früherer als der vorausberechnete Geburtstermin zu einer Unterschreitung der 6-wöchigen Schutzfrist führt (z.B. bei einer Frühgeburt oder sonstigen vorzeitigen Entbindung), verlängert sich die Frist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Dauer der Mutterschutzfrist beträgt dann insgesamt mindestens 14 Wochen.

Diese Schutzfrist beginnt für Sie am _____.

Die Geburt Ihres Kindes / Ihrer Kinder bitte ich mir und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Niederkunft durch Vorlage einer Geburtsurkunde anzuzeigen.

Eine evtl. Frühgeburt muss durch ärztliches Attest belegt werden. Während der Schutzfrist erhalten Sie Ihre Bezüge weiter.

Seit dem 1. Juni 2025 haben Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, bereits ab der 13. Schwangerschaftswoche Anspruch auf 2 Wochen Mutterschutz. In Abhängigkeit von dem Fortschritt der Schwangerschaft, bestehen bis zu 8 Wochen Mutterschutz.

Vom Tage der Geburt an erhalten Sie, sofern die Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllt sind, Elterngeld. Zuständig für die Zahlung des Elterngeldes ist die Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Kreises, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist kann Elternzeit gewährt werden. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu 24 Monaten ist mit Zustimmung der Dienststelle auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.

Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor Beginn mit dem beigefügten Formblatt schriftlich zu beantragen.

Zur weiteren Information verweise ich auf folgende Bestimmungen:

- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter - Mutterschutzgesetz (MuSchG) zuletzt geändert d.d. Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes – BGBl I 2025, Nr. 371
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
- Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NrW).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Schulleitung

Anlage: Antrag auf Elternzeit